



ORTSGEMEINDE WALDFISCHBACH-BURGALBEN



ARTENSCHUTZGUTACHTEN „FEUERWEHRGERÄTEHAUS AM RATHAUS“

ORTSGEMEINDE WALDFISCHBACH-BURGALBEN (VERBANDSGEMEINDE WALDFISCHBACH-BURGALBEN)

STAND: 04. AUGUST 2026

ALLGEMEINE ANGABEN

BEARBEITUNG

WSW & PARTNER GmbH

Hertelsbrunnenring 20

67657 Kaiserslautern

Tel. 0631 / 3423-0

AUFTRAGGEBER

VERBANDSGEMEINDE WALDFISCHBACH-BURGALBEN

Friedhofstraße 3

67714 Waldfischbach-Burgalben

FERTIGSTELLUNG

24. Juli 2026

AUFGABENSTELLUNG

**SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP II)
ZUM BBP „FEUERWEHRGERÄTEHAUS AM RATHAUS“,
OG WALDFISCHBACH-BURGALBEN (VG WALDFISCH-
BACH-BURGALBEN)**

PROJEKTNUMMER

1269-1 (intern)

U M F A N G

Dieses Gutachten besteht aus 19 Seiten und enthält einen Anhang.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung.....	6
3	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	10
3.1	Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren.....	10
3.1.1	Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren	10
3.1.1.1	Flächeninanspruchnahme	10
3.1.1.2	Barrierewirkung / Zerschneidung.....	10
3.1.1.3	Lärmimmissionen	10
3.1.1.4	Stoffeinträge.....	11
3.1.1.5	Erschütterungen	11
3.1.1.6	Optische Störungen	11
3.1.1.7	Kollisionen	11
4	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	11
4.1	Biotope	11
5	Potenzielle Betroffenheit der relevanten Arten	13
5.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
5.1.1	Reptilien.....	14
5.1.1.2	Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>) / Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	14
5.1.2	Amphibien	15
5.1.1.3	Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)	15
6	Zusammenfassung.....	17
7	Anhang	18
7.1	Quellenverzeichnis	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang	5
Abbildung 2: Plangebiet im Mai 2026 (Blick nach Südosten)	12
Abbildung 3: Wasserführende Mulde im östlichen Plangebiet.....	12
Abbildung 4: Temporäre Wasserpfützen im östlichen Plangebiet.....	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Chronik der Feldarbeiten	9
---	---

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben liegt in der gleichnamigen Verbandsgemeinde im Landkreis Südwestpfalz in Rheinland-Pfalz.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus am Rathaus“ umfasst eine innerörtliche Fläche, die als Brachfläche innerhalb der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben liegt. Die Fläche war ursprünglich für den Bebauungsplan „Seniorenzentrum am Rathaus“ vorgesehen. Das Grundstück stellt sich derzeit als aufgelassene Baugrube dar.

Die Ortsgemeinde beabsichtigt, das derzeitige brachliegende Areal mit dem Neubau eines Feuerwehrgerätehauses (Gemeinbedarfsfläche) zu überplanen. Der ca. 6.725 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die folgenden Flurstücke: 221/10, 221/11, 247, 246/2, 246, 245, 244, 243, 226, 237.

Das Plangebiet ist wie folgt begrenzt:

- im Norden durch einen Bachlauf Moosalbe einschließlich einer Fußgängerbrücke unmittelbar am Geltungsbereich
- im Osten durch die Hauptstraße und die angrenzende Wohnbebauung
- im Süden durch Wohnbebauung und die protestantische Kirche
- im Westen durch die vorhandene Wohnbebauung



Abbildung 1: Lage des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang¹

¹ Geobasisinformationen der Vermessung- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - @ 2021

Mit Realisierung des Vorhabens wird ein Bereich von ca. 6.725 m² durch Erd- und Bauarbeiten fast vollständig beansprucht. Hierbei ist eine potenzielle Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten der Fauna und Flora gegeben. Bei nachgewiesener Betroffenheit sind artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs-, und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu formulieren und in die Umsetzung zu bringen sowie erforderlichenfalls Ausnahmeanträge nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zu stellen.

2 Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogener Beeinträchtigung sind auf europäischer und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 17.06.2025, sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103), zuletzt geändert durch 2013/17/EU, verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das BNatSchG zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873) geändert. Im März 2010 ist schließlich das neue BNatSchG in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf die zu zuletzt aktualisierte Fassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,**
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Entsprechend § 44 Abs. 5 S. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind nicht Bestandteil dieses Fachbeitrags.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Als Datengrundlagen wurden für die Artenschutzprüfung herangezogen:

- Eigene Untersuchungen 2026 (WSW & Partner GmbH)
- Daten aus „ArteFakt“ (Arten und Fakten) des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Rheinland-Pfalz

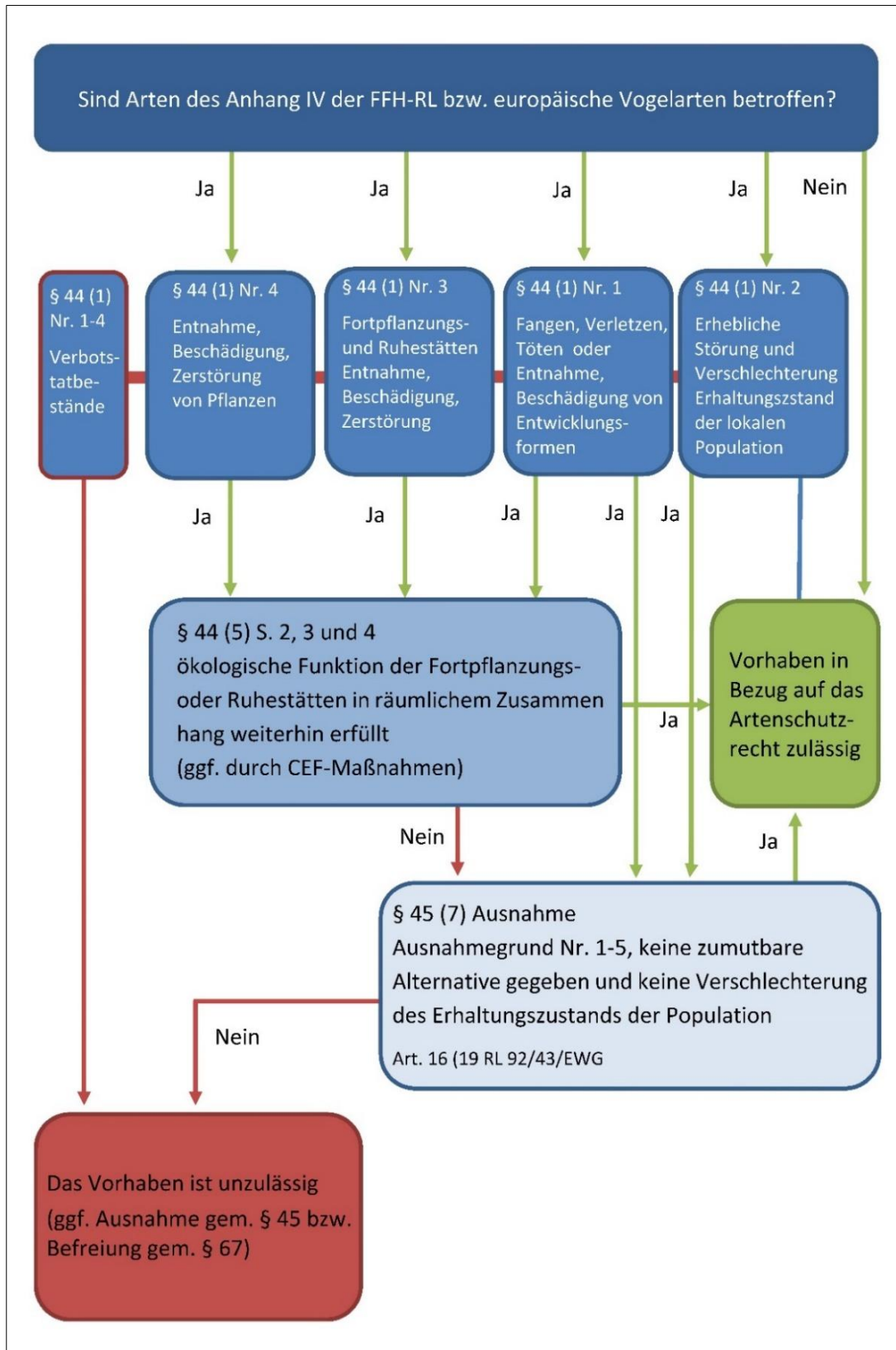


Abbildung 2: Prüfspektrum- und Schema in der Artenschutzprüfung nach § 44 f. BNatSchG²

² Grafik: WSW & Partner GmbH

3 Chronik der Feldarbeiten

Nachfolgend werden die durchgeführten Feldarbeiten tabellarisch dargestellt. Bei den Temperaturen werden die Tageshöchstwerte angegeben, bei Erfassung in der Nacht zusätzlich die Tagestiefstwerte.

Datum	Gutachter	Uhrzeit / Witterung	Arten / Artengruppen	Methodik
24.04.2026	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forst- assessor Konrath	16:00 – 17:00 21 °C sonnig	Eidechsen	Trasektmethode
08.05.2026	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forst- assessor Konrath	15:30 – 16:00 18 °C meist sonnig	Kreuzkröte Eidechsen	Laich-/Larven- kontrolle (2-3 Ta- gen nach Regen) Trasektmethode
13.05.2026	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forst- assessor Konrath	08:00 – 09:00 16 °C bewölkt	Kreuzkröte	Laich-/Larven- kontrolle (2-3 Tage nach Regen und Gewittern)
21.05.2026	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forst- assessor Konrath	16:00 – 17:00 24 °C sonnig	Kreuzkröte Eidechsen	Laich-/Larven- kontrolle Trasektmethode
26.05.2026	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forst- assessor Konrath	08:30 – 09:00 31 °C sonnig	Kreuzkröte Eidechsen	Laich-/Larven- kontrolle Trasektmethode
18.06.2026	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forst- assessor Konrath	10:00 – 11:00 33 °C sonnig	Kreuzkröte Eidechsen	Laich-/Larven- kontrolle Trasektmethode
01.07.2026	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forst- assessor Konrath	08:00 – 09:00 28 °C sonnig	Kreuzkröte Eidechsen	Laich-/Larven- kontrolle Trasektmethode

Tabelle 1: Chronik der Feldarbeiten

4 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der heimischen europäischen Avifauna verursachen können. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Wirkungen zu berücksichtigen. Der Begriff der Beschädigung in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Übereinstimmung mit der bundesweit anerkannten Auslegung und im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten interpretiert. Neben physischen Beschädigungen können somit auch stufenweise wirksame mittelbare Beeinträchtigungen die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen. Somit können auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, von einem Verbot umfasst sein.

4.1 Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren

4.1.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

4.1.1.1 Flächeninanspruchnahme

Der Geltungsbereich des Vorhabens umfasst ca. 6.725 m² Fläche. Von der Planung ist eine aufgelassene Baugrube betroffen. Im Zuge der Realisierung wird die Fläche vollständig überplant und umgestaltet.

Durch die Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen ist vornehmlich eine mögliche Betroffenheit offenlandbewohnender besonders oder streng geschützter Arten der Reptilien- und Amphibienfauna gegeben, die vermieden werden muss.

Es ist darauf zu achten, dass über die eigentlichen Bauflächen hinaus zusätzlich nur Flächen für die Baustelleneinrichtung, Zwischenlagerung von Erdaushub und Baumaterialien in absolut erforderlichem Maße in Anspruch genommen werden. Soweit möglich sollen hierfür nur solche Flächen beansprucht werden, die ohnehin bereits anthropogen stark überprägt sind (z.B. Straßen, Wege, befestigte Flächen). Ein besonderer Schutz gilt hierbei der nördlich verlaufenden Moosalbe.

4.1.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch die Baufeldbearbeitung bleiben zunächst Rohbodenflächen bestehen, die für bestimmte Arten eine Barrierewirkung besitzen bzw. umwandert / umflogen werden müssen. Aufgrund der bisherigen Darstellung als Baugrube sind diese Wirkungen bereits jetzt gegeben.

Von Vögeln werden spätere bauliche Anlagen in Abhängigkeit ihrer Ausprägung und der Art über- oder umflogen. Für Reptilien und Amphibien können aufgrund der verinselten Lage zwischen vorhandener Bebauung und der Moosalbe Lebensräume vollständig entfallen.

4.1.1.3 Lärmimmissionen

Durch die Baumaschinentätigkeiten im Zuge von Erschließungs- und Baumaßnahmen werden in umliegende Gebiete einwirkende Lärmimmissionen entstehen. Hiervon sind besonders die unmittelbar angrenzenden Grundstücke betroffen, die im Falle baulicher Anlagen oder Gehölzvegetation wiederum eine abschirmende Wirkung auf Lärmimmissionen in nachfolgende Flächen haben. Während des

Brutgeschäften der Vögel können Störungen weit reichende Vergrämungseffekte von mehreren hundert Metern haben, bis hin zu der Tatsache, dass belegte Nester verlassen werden.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch die innerörtliche Lage des Plangebiets nur Arten zu erwarten sind, die ohnehin eine hohe bis sehr hohe Störungstoleranz aufweisen.

4.1.1.4 Stoffeinträge

Durch die im Zuge der Baugründung erforderlichen Schottermassen können besonders an trockenen Tagen Staubimmissionen entstehen, die abhängig von der vorherrschenden Windrichtung, in die umliegenden Gebiete einwirken. Gleiches gilt für Bodenarbeiten bei geringer Bodenfeuchte. Diese Arbeitsschritte sollen deshalb dem aktuellen Stand der Vermeidungstechnik angepasst werden.

Artenschutzrechtlich relevante Vorbelastungen sind dem Gutachter im Plangebiet nicht bekannt.

4.1.1.5 Erschütterungen

Erschütterungen durch Baumaschinen sind im Plangebiet und auf den Zufahrtswegen zu erwarten. Diese können in Abhängigkeit vom Untergrund in die umliegenden Gebiete einwirken. Dadurch sind Störwirkungen auf erschütterungsempfindliche Arten (z.B. Reptilien) möglich.

4.1.1.6 Optische Störungen

Bewegungsreize können artspezifisch repellente Wirkung auf eine Vielzahl an Arten haben. Baumaschinen können für manche Arten zu optischen Störwirkungen in Folge der Veränderung artspezifischer Habitatbilder führen. Besonders in störungsarmen oder dünn besiedelten Gebieten können solche Wirkungen von erhöhter Bedeutung sein. Für das Plangebiet sind optische Störungen deshalb von untergeordneter Bedeutung.

4.1.1.7 Kollisionen

Sind Teile der Gebäude, die nach Westen, Osten oder Süden zeigen mit Glasflächen versehen, so besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel. Diese versuchen unter anderem die sich in den Fenstern spiegelnden Bäume und Gebüsche anzufliegen und kollidieren mit der Glasscheibe, was häufig letale Folgen oder zumindest schwere Verletzungen für die Tiere zur Folge hat. Für andere Taxa sind Kollisionen generell auszuschließen.

5 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

5.1 Biotope

Brachfläche

Von dem geplanten Vorhaben eine aufgelassene Baugrube betroffen mit sukzessiver, teils spärlicher Vegetation aus Gehölzen, Kräutern und Gräsern betroffen. Das Plangebiet wird regelmäßig gemulcht. Im Nordwesten befinden sich Erdaufschüttungen. Im Osten wurden zwei rund 1 m tiefe Gruben angelegt, die regelmäßig mit Oberflächenwasser gefüllt sind. Im südlichen Bereich bilden sich nach

Regenereignissen großflächige, flache Wasserstellen, die während der Sommermonate temporären Bestand von teils mehreren Wochen haben. Das Plangebiet wird nachfolgend durch eine ca. 1,50 m hohe Abbruchkante begrenzt.



Abbildung 2: Plangebiet im Mai 2026 (Blick nach Südosten)



Abbildung 3: Wasserführende Mulde im östlichen Plangebiet



Abbildung 4: Temporäre Wasserpfützen im östlichen Plangebiet

Das nördliche Plangebiet ist überwiegend durch eine ruderale Vegetation mit Stockaustrieben von Salweide (*Salix caprea*) und Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) geprägt. Im mittleren und südlichen Bereich kommen lokal Feuchtezeiger wie Pfennigskraut (*Lysimachia nummularia*), Stachel-Segge (*Carex spicata*), Knäuel-Binse (*Juncus conglomerata*) und Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) hinzu.

Ein Pauschalschutz nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

6 Potenzielle Betroffenheit der relevanten Arten

Nachfolgend werden die von dem Vorhaben potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten betrachtet. Arten- bzw. Artengruppen deren Vorkommen oder Betroffenheit kategorisch ausgeschlossen werden kann, werden nicht näher betrachtet.

Innerhalb des Plangebiets waren aufgrund der ruderalen Vegetation, sowie der Abbruchkanten und Ablagerungen von Erdaushub die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und die **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) zu prüfen, während die temporären Wasserstellen Reproduktionshabitate der **Kreuzkröte** (*Epidalea calamita*) darstellen können.

Alle drei Taxa sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und nach § 44 BNatSchG streng geschützt.

6.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Reptilien

6.1.1.2 Mauereidechse (*Podarcis muralis*) / Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Methodik

Die Habitatstrukturen des Plangebiets genügen in allen besonnten Bereichen mit Ausnahme der temporären Wasserstellen den Lebensraumansprüchen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Es sind flächig Sonnenplätze und Jagdhabitats vorhanden, Versteckplätze unter Steinen und Vegetation, sowie grabfähiges Material zur Eiablage und Überwinterung.

Die Erfassung der Eidechsenfauna erfolgte in der Transektmethode (Abschreiten von Korridoren) nach LAUFER / SCHULTE und konzentriert sich auf das gesamte Plangebiet mit Ausnahme der Wasserstellen. Dabei werden die Flächen in Abhängigkeit der Übersichtlichkeit langsam in Transekten von ca. 2,0 bis 4,0 Abstand abgeschieden, sodass die Tiere möglichst wenig gestört werden und ihr natürliches Verhalten zeigen. Lokal begrenzte Strukturen wie z.B. Erdaufschüttungen und Steilwände werden auch gezielt aufgesucht und geprüft. Dabei erfolgt bei den adulten Tieren eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Größere Jungtiere werden als subadult bezeichnet, während kleinere als juvenile des Vorjahres erfasst werden. Spätestens im Juli kommt die Klasse der diesjährigen Jungtiere hinzu.

Zählungen erfolgen an mindestens 4 bis 6 Tagen im Zeitraum von Ende April bis Ende Juli, da die Tiere in der Revierzeit besonders aktiv und standorttreu sind. Im September ziehen sich adulte und subadulte Tiere bereits in ihre Winterquartiere zurückgezogen (z. B. unter Totholz, Steine oder anderen Verstecken), während Jungtiere witterungsbedingt noch bis in den Oktober aktiv sein können.

Zur Schätzung der Gesamtzahl an Eidechsen werden individuelle Faktoren herangezogen. Diese Methodik basiert auf der Annahme, dass während der Erfassungen stets nur ein Teil der tatsächlich vorhandenen Tiere erfasst werden kann. Deshalb wird die maximal beobachtete Anzahl an Individuen üblicherweise mit einem festgelegten Korrekturfaktor multipliziert, um einen realistischen Wert für die Gesamtpopulation zu erhalten. Für eine Populationsschätzung ist in Abhängigkeit des Lebensraums ein Korrekturfaktor von 3 bis 10 anzusetzen. Bei Mauereidechsen wird zumeist ein Faktor von 3 bis 4 und für Zauneidechsen von 6 herangezogen. Adulte und subadulte Tiere werden dabei in die Berechnung der Populationsgröße einbezogen, während juvenile Tiere in der Regel ausschließlich zum Nachweis einer erfolgreichen Reproduktion dienen, da ein großer Teil der diesjährigen Jungtiere die besetzten Reviere in der Dispersionsphase verlässt. Die Ermittlung der Populationsgröße ist grundsätzlich mit Unsicherheiten behaftet, da häufig nur ein Teil aller Tiere optisch erfasst werden kann. Selbst bei intensiven Studien treten erhebliche Streuungen auf (BLANKE et al. 2010). Neben den methodischen Korrekturfaktoren werden deshalb auch die Erfahrungswerte der Gutachter berücksichtigt.

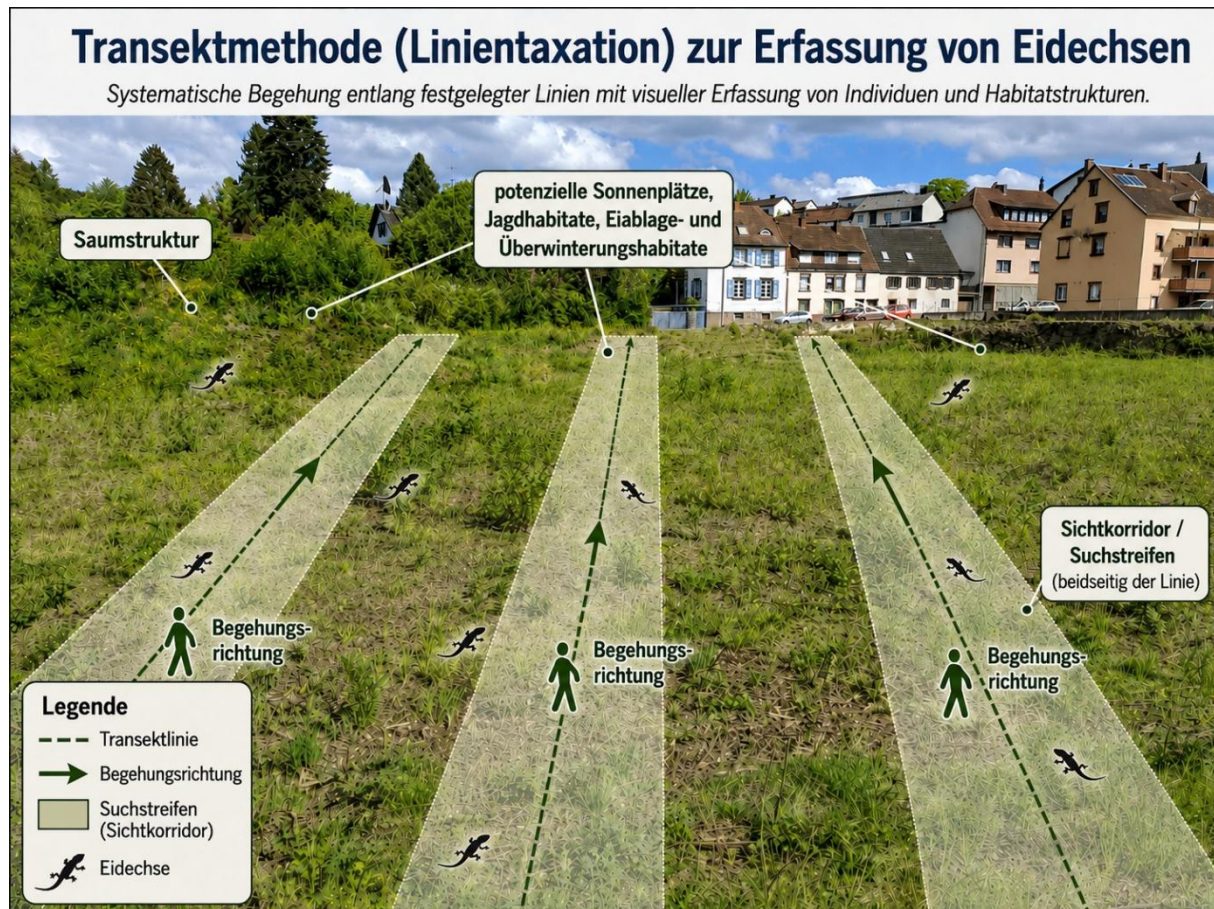


Abbildung 5: Schematische Darstellung der Transektmethode³

Ergebnisse

Während der Untersuchungen konnten trotz günstiger Habitateigenschaften innerhalb des Plangebiets weder Zauneidechsen noch Mauereidechsen gefunden werden. Aus diesem Grund wurden keine zusätzlichen Erfassungen für Jungtiere bis Ende Juli erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG wird für Reptilien deshalb nicht erforderlich.

6.1.2 Amphibien

6.1.2.2 Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

Methodik

Die Habitatstrukturen des Plangebiets bieten für die Nachtaktive Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) vor allem im nördlichen Bereich potenzielle Tagesverstecke und Überwinterungsquartiere, sowie im südlichen Teil des Plangebiets günstige Reproduktionshabitate. Die Entwicklungsdauer beträgt bei sehr günstigen Bedingungen mind. 17 Tage und bei sehr ungünstigen 100 Tage (SINSCH 1998), wobei die

³ Abbildung 5: Schematische Darstellung der Transektmethode. Quelle: OpenAI (2026). Erstellt mit Chat-GPT (Version 4o, 23. Juli 2026)

Wärmeentwicklung der Laichgewässer eine maßgebliche Rolle spielt. Die rasche Metamorphose ist eine evolutionäre Anpassung an temporäre Gewässer.

Die Erfassung der Kreuzkröte erfolgt durch gezieltes Aufsuchen von Wasserstellen ab ca. Ende April bis Anfang Juli, idealerweise wenige Tage nach Regenereignissen. In den flachen Kleinstgewässern können am Grund die Laichschnüre aufgesucht werden. An den wärmsten Stellen der Reproduktionshabitate können nachfolgend die Larven – häufig in großer Anzahl – beobachtet und bestimmt werden. In tieferen Gewässern – wie den beiden Mulden – erfolgt zusätzlich ein Keschern nach Larven.

Während der Untersuchungen waren die Mulden dauerhaft mit Wasser gefüllt, während die Pfützen lediglich im Mai für max. 2 Wochen gefüllt waren. Nach den Regenereignissen Anfang Mai wurde am 08. Mai eine Pfützenbildung festgestellt, die auch am 13. Mai noch bestand hatte. Bereits am 21. Mai waren diese wieder vollständig eingetrocknet und wurden bis zum Ende des Prüfzeitraums nicht wieder gefüllt.



Abbildung 6: Schematische Darstellung des Aufsuchens von Laichschnüren⁴

⁴ Abbildung 5: Schematische Darstellung des Aufsuchens von laichschnüren. Quelle: OpenAI (2026). Erstellt mit Chat-GPT (Version 4o, 23. Juli 2026)

Ergebnisse

Während der Untersuchungen konnten trotz günstiger Habitateigenschaften innerhalb des Plangebiets keine Entwicklungsformen der Kreuzkröte oder anderer Amphibienarten gefunden werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG wird für die Kreuzkröte deshalb nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Innerhalb des Plangebiets waren aufgrund vollwertiger Habitateigenschaften für die streng geschützten und im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten Mauereidechse, Zauneidechse und Kreuzkröte die Taxa methodisch zu prüfen.

Während der Untersuchungen konnten diese Arten nicht nachgewiesen werden.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die untersuchte Reptilien- und Amphibienfauna im Realisierungsfall mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Kaiserslautern, den 24. Juli 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Konrath', with a stylized, flowing script.

Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath

8 Anhang

8.1 Quellenverzeichnis

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zu den tangierten Themenbereichen:

Literatur

- BLANKE (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten, Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- HEMPEL (2013): Artensteckbrief Mauereidechse, in: Feldherpetologie (Online: <https://feldherpetologie.de/heimische-reptilien-artensteckbrief/mauereidechse/>), Zugriff: 27.09.2019
- LAUFER, SCHULTE (2015): Verbreitung, Schutz und Biologie der Mauereidechse *Podarcis muralis*, Chimaira-Verlag, Frankfurt/Main.
- SCHULTE et al. (2008): Allochthone Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Deutschland, in: Zeitschrift für Feldherpetologie 15: 139-156, Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- MULNV & FÖA (2021): *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2020.* Schlussbericht, Stand: 19.08.2021. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf. Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH, Trier.
- SINSCH (1998): Biologie und Ökologie der Kreuzkröte. Laurenti-Verlag, Bochum.

Rechtsgrundlagen

- BauGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- LNatSchG, Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 707)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten v. 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL); zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 17.06.2025
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSch-RL); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010; zuletzt geändert durch 2013/17/EU
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.